

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.2 / Finanzen	54329 Konz, 06.06.2023
<u>Status:</u> öffentlich	Az.:	Nr.: 2/1624/2023

Beratungsfolge:

27.06.2023 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Anhebung der Realsteuerhebesätze; Grundsteuer A und B

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des LFAG vorgelegt, der mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist.

Hier ist eine Anhebung der sogenannten Nivellierungssätze, mit der die gemeindlichen Realsteuereinnahmen bei der Ermittlung der Steuerkraft angesetzt werden, durchgeführt worden.

Die Nivellierungssätze wurden, wie nachstehend aufgeführt, geändert:

Grundsteuer A	345 v. H. (bisher 300 v. H.)
Grundsteuer B	465 v. H. (bisher 365 v. H.)
Gewerbsteuer	380 v. H. (bisher 365 v. H.).

Die Sätze bei der Grundsteuer A und B orientieren sich am Bundesdurchschnitt. Bei der Gewerbesteuer soll der Satz aus wirtschaftspolitischen Gründen unterhalb des Bundesdurchschnitts bleiben.

Durch die Anpassung der Nivellierungssätze entsteht ein entsprechender Anpassungsdruck bei der Festsetzung der örtlichen Hebesätze, da der Anspruch auf Schlüsselzuweisungen A und die Umlagen der Gemeinden auf Basis der Nivellierungssätze ermittelt werden.

In der Ortsgemeinde Wasserliesch sind aktuell die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	460 v. H.
Gewerbsteuer	370 v. H.

Am konkreten Beispiel erläutert, würde bei der Grundsteuer B mit einem Messbetrag von 100 Euro und dem aktuellen Hebesatz der Ortsgemeinde Wasserliesch eine Grundsteuer von 460 Euro festgesetzt, während bei der Berechnung der Steuerkraft ein Betrag von 465 Euro unterstellt wird. Dies hätte zur Folge, dass die Ortsgemeinde Wasserliesch in die Berechnung des Finanzausgleiches mit 465 Euro einfließen würde, obwohl sie tatsächlich nur 460 Euro

eingenommen hat.

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A und die Festsetzung der Umlagegrundlagen für die Ortsgemeinde Wasserliesch erfolgt unter Anwendung der einheitlichen gesetzlichen Nivellierungssätze, unabhängig davon, welche Hebesätze die jeweilige Gemeinde tatsächlich anwendet. Abweichungen der eigenen Hebesätze zu den Nivellierungssätzen bringen der Gemeinde somit entweder entsprechende finanzielle Einbußen (= Hebesatz liegt unterhalb vom Nivellierungssatz) oder Vorteile (= Hebesatz liegt über dem Nivellierungssatz).

Die Änderung der Nivellierungssätze in der beschriebenen Weise zwingt die Ortsgemeinde Wasserliesch insoweit zu einer entsprechenden Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern. Des Weiteren ist nach § 93 Abs.4 der GemO der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen.

Darauf wurde in einem gesonderten Schreiben der Kommunalaufsicht nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Anhebung der Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde Wasserliesch soll wie folgt beschlossen werden:

Grundsteuer A von	300 v.H.	auf	500 v.H.
Grundsteuer B von	460 v.H.	auf	500 v.H.
Gewerbsteuer von	370 v.H.	auf	420 v.H.

Die im Gesetzesentwurf zum neuen kommunalen Finanzausgleich durchgeführte Anhebung der Nivellierungssätze führt bei fast allen Gemeinden notwendigerweise zur Anhebung der Steuerhebesätze.

Die Hebesatzanhebung steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform, mit welcher zahlreiche Grundstücke nach Jahrzehnten erstmals neu bewertet werden.

Beschlussvorschlag:

„Die Anhebung der Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde Wasserliesch wird, wie nachstehend aufgeführt, ab dem 01.01.2023 beschlossen:

Grundsteuer A von derzeit	300 v.H. auf	500 v.H.
Grundsteuer B von derzeit	460 v.H. auf	500 v.H.
Gewerbsteuer von derzeit	370 v.H. auf	420 v.H.
